

Schulsozialarbeit - Profil

Stand: August 2014

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich bei Sozialer Arbeit an Schulen um eine (konkrete) Leistungsverpflichtung im Rahmen des § 13 Abs.1 SGB VIII sowie einen strukturellen Auftrag der Zusammenarbeit mit Schule gemäß § 81Nr. 3 SGB VIII.

Dieser Umsetzungsauftrag wird im Landkreis Bad Dürkheim im Sinne eines Bezugssystems umgesetzt. Dies bedeutet, dass ein/e SozialarbeiterIn für eine oder mehrere Schulen – *seine Bezugsschulen* – zuständig ist. An diesen Schulen gibt es Angebote wie beispielsweise soziale Kompetenztrainings, Beratungstermine für SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern, aber auch bedarfsorientierte Arbeitsformen, die zusammen mit Schule, Jugendhilfe und dem Schulsozialarbeiter entwickelt werden. Darüber hinaus können je nach Kapazität und Notwendigkeit Clearingangebote, Diagnose-Instrumente im Einzelfall (Kann-Analyse, Genogramm, Zeitstrahl, Biografiearbeit) sowie Eindrücke aus Elterngesprächen hinzukommen. Die Schulsozialarbeit übernimmt die Steuerung (Case-Management) im Bezug auf die in der Schule angesiedelten Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung (HzE). Sie kann eigenständig (HzE-)Maßnahmen einleiten.

Schule ist im Rahmen der Kinderschutzdebatte nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) verpflichtet bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes ein Stufenverfahren in Gang zu setzen.

Aufgrund der Bandbreite möglicher Aufgaben ergeben sich folgende Rahmenbedingungen:

1. Die Schulsozialarbeit versteht sich als Teil der Jugendhilfe und ist dort angesiedelt. Hier erfolgt kollegialer Austausch, fachliche Beratung und die Teilnahme an Teams. Möglich ist dort auch die Weitervermittlung eines Falles an den/die zuständige(n) SachbearbeiterIn des Familienunterstützenden Dienstes.
2. Die SchulsozialarbeiterInnen werden auch bei Gefährdungseinschätzungen durch den Familienunterstützenden Dienst des Jugendamtes zur Abwendung von Kindswohlgefährdungen einbezogen. Die SchulsozialarbeiterInnen üben in dieser Funktion eine hoheitliche Aufgabe im Sinne des staatlichen Wächteramtes der öffentlichen Jugendhilfe aus.
Schulen haben nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) einen ureigenen Auftrag bei der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten, die das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen beeinträchtigen. Insoweit sind auch von LehrerInnen erforderliche Gefährdungseinschätzungen zu erstellen. In der Praxis soll eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung von Schule und Jugendamt mit Einbindung der Schulsozialarbeit stattfinden.

3. Die Schulsozialarbeiterinnen an den Schulen üben keine Aufsichtspflicht für die Schule aus, die über die Hilfeverpflichtung welche jeder Bürger hat, hinausgeht. Es ist nicht zulässig, dass Schulsozialarbeiterinnen als Ersatzlehrer im Abwesenheitsfall von Lehrern eingesetzt werden um die Aufsicht in Klassen oder auf dem Schulhof zu übernehmen. Prinzipiell gilt dies auch für ein soziales Kompetenztraining. Es handelt sich um eine unterrichtsintegrierte Maßnahme, die durch (Klassen-)Lehrer begleitet werden.
4. Die Schule sorgt dafür, dass die Eltern jedes Jahr und bei Neuaufnahme von SchülerInnen von der Arbeit der SchulsozialarbeiterInnen informiert werden. Die Mitarbeit von SchülerInnen im Rahmen eines Angebotes der Schulsozialarbeit beruht, sofern kein unterrichtsähnliches Projekt gemeinsam mit LehrerInnen stattfindet, auf Freiwilligkeit und dient nicht zu Sanktionszwecken.
5. Die Präsenzzeiten der SchulsozialarbeiterInnen wird gemeinsam mit der jeweiligen Schulleitung und dem Jugendamt festgelegt. Sollten sich die SchulsozialarbeiterInnen innerhalb dieser Zeiten von der Schule entfernen müssen, ist dies der Schule in einer vorher abgesprochenen Form mitzuteilen.
6. Die Schulleitung motiviert SchülerInnen, Eltern und Lehrkräfte das Angebot der SchulsozialarbeiterInnen in Anspruch zu nehmen.
7. Die SchulsozialarbeiterInnen sollen an allen Konferenzen, welche die Schule, die SchülerInnen und Eltern betreffen, beteiligt und zu pädagogischen Fragen gehört werden.

Mögliche Arbeitsformen

Die an den jeweiligen Schulen angewendeten Arbeitsformen werden nach Absprache zwischen dem Kreisjugendamt und der Schulleitung schriftlich festgelegt.

Soziales Kompetenztraining mit Klassen

In Absprache mit Schul- und Klassenleitung kann ein soziales Kompetenztraining durchgeführt werden. Hierbei sollen gemeinsam Regeln, Verhaltensformen und Konfliktlösungsstrategien entwickelt und eingeübt werden, welche in den Schulalltag der SchülerInnen übernommen werden.

Das Training kann in der ganzen Klasse, aber auch in Gruppen, zusammen mit der Lehrerin/ dem Lehrer durchgeführt werden. Die dort erarbeiteten Inhalte werden von den Lehrer/innen weitergeführt, so dass es langfristig einvernehmliche Regeln und Verhaltensformen für alle SchülerInnen gibt.

Sprechstunden

- Für LehrerInnen: um Fragen bzgl. Schülern, Eltern und der Klassenkonstellation zu besprechen.
- Für Eltern

Schulsozialarbeit – Profil im Landkreis Bad Dürkheim

- Für SchülerInnen: um einen Ansprechpartner zu haben für Anliegen, die sie nicht mit LehrerInnen besprechen wollen (Kinder haben laut §8 SGB VIII in Not- und Konfliktsituationen ein eigenes Beratungsrecht auch ohne Kenntnis der Eltern).

Die Sprechstunden sollten regelmäßig an den Schulen stattfinden. Eltern und LehrerInnen können auch Termine vereinbaren. Für Schülerinnen ist es wichtig das Angebot auch spontan nutzen zu können bzw. ohne vorherige Absprache, die eine Hemmschwelle gerade für Kinder im Grundschulalter darstellen könnte.

Projektarbeit

Schulsozialarbeit kann auf in der Schule entstandene problematische Situationen (Gewalt, Kriminalität, Mobbing, Suchtprobleme etc.) Projekte gemeinsam mit der Schule entwickeln , organisieren und durchführen.

Unterstützung im Einzelfall

Eventuell werden besondere Bedarfe, bzw. Auffälligkeiten bei einzelnen SchülerInnen festgestellt, die eine Förderung über den Schulalltag hinaus nötig machen. Die SchulsozialarbeiterInnen können die Schule dabei unterstützen, die Familien zu informieren und/oder weitere Schritte (beispielsweise den Kontakt zum Jugendamt) einzuleiten.

Sie begleiten darüber hinaus den Prozess der Hilfgewährung, in dem sie eine eigene Einschätzung an den/die zuständige/n SachbearbeiterInnen des Familienunterstützenden Dienstes weitergeben und das weitere Vorgehen absprechen. Wenn eine Hilfemaßnahme installiert wird, wird die Schulsozialarbeiterin von den zuständigen SachbearbeiterInnen informiert und an der Hilfeplanung beteiligt. Sie berichten Ihrerseits über den Verlauf von Hilfeangeboten, die an der Schule stattfinden.

Prävention

Die SchulsozialarbeiterInnen können, gemeinsam mit Schule und/oder externen Partnern, Präventionsprojekte (wie bspw. Sucht-, Sexual-, Gewaltprävention) entwickeln, organisieren und durchführen.

Elternarbeit

Elternarbeit durch die Schulsozialarbeiterinnen kann stattfinden in Form von:

- Beratung (Erziehungsberatung)
- Motivation weiterführende Hilfen anzunehmen
- Mediation (zwischen Eltern und Schule oder anderen Institutionen)
- Hinweise auf andere (niedrigschwellige) Angebote
- Teilnahme an Projekten (z.B.: „Familienklasse“)
- Durchführung oder Teilnahme an themenbezogenen Elternabenden

Schulentwicklung/Schulprofil

Bei der Gestaltung des Schulprofils und dessen Weiterentwicklung werden die SchulsozialarbeiterInnen beteiligt und bringen die Sicht der Jugendhilfe in die Planungsprozesse der Schule mit ein.

Schulsozialarbeit – Profil im Landkreis Bad Dürkheim

Netzwerkarbeit

Die SchulsozialarbeiterInnen sollen ein Netzwerk bilden, um Schule mit externen Kooperationspartnern zu verknüpfen und Übergänge zu gestalten. Dazu gehören Beratungsstellen, Jugendarbeit (Horte, Jugendtreffs und Verbände), Jobcenter (BerufseinstiegsbegleiterInnen), Kindergärten und Maßnahmenträger der Jugendhilfe etc.

Arbeitskreise

Die SchulsozialarbeiterInnen können sich 3-4 mal im Jahr zu Arbeitskreisen (für SchulsozialarbeiterInnen an allgemeinbildenden Schulen und Grundschulen) treffen. Um Transparenz zu schaffen, wird die Arbeit der Arbeitskreise protokolliert und in den Sozialraumteams vorgestellt.

Strukturelle Voraussetzungen

Die Schulen stellen den SchulsozialarbeiterInnen vor Ort ein Büro/Beratungsraum zur Verfügung. Des Weiteren sind Arbeitsmaterialien sowie Ausstattung (z.B.: Computer, Drucker, Kopierer, Stühle, Tische, Telefon etc.) zur Verfügung zu stellen. Ein Sachkostenetat ist ebenfalls notwendig.